

Das „Aufstiegs-BAföG“...

... lohnt sich!

Für die Meistervorbereitungskurse bei der Handwerkskammer Rheinhessen erhalten Sie das Aufstiegs-BAföG. Die AFBG-Förderung ist eine alters- und vermögensunabhängige Förderung, die aus Zuschüssen besteht und durch ein zinsgünstiges Darlehen ergänzt werden kann.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden mit **50%** Zuschuss gefördert, dieser Zuschuss muss bei regelmäßiger Anwesenheit nicht zurückgezahlt werden. * Für die restlichen 50% der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr können Sie ein zinsgünstiges Darlehen bei der KfW-Bank aufnehmen.

Die bestandene Abschlussprüfung wird belohnt

Beim Bestehen der Prüfung wird von der KfW auf Antrag ein Erlass in Höhe von 50% des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt. Heißt für Sie: unter dem Strich zahlen Sie von den anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren lediglich 25%. Sehen Sie sich hierzu unsere Beispielrechnungen an.

Beispielrechnung

In unserer Beispielrechnung zeigen wir Ihnen, wie sich **mit dem neuen Aufstiegs-BAföG** Ihre Kosten für eine Aufstiegsfortbildung reduzieren lassen.

Friseur Meisterkurs I und II	Kosten
Kursgebühr	3.500,00 €
Prüfungsgebühr	800,00 €
Kurs- und Prüfungsgebühren gesamt	4.300,00 €

AFBG-Förderung	
50% AFBG-Zuschuss (Aufstiegs-BAföG) geschenkt	-2.150,00 €
Restkosten, über AFBG-Darlehen finanziert	2.150,00 €
Prüfungen geschafft - 50% des Darlehens werden erlassen **	-1.075,00 €
Gesamter AFBG- Zuschuss	-3.225,00€

Restkosten (= Restdarlehenssumme)	1.075,00 €
--	-------------------

Hinweis: Mit der Erstbeantragung Ihres Aufstiegs-BAföGs erhalten Sie zunächst 50% auf die reinen Kursgebühren sowie ein anschließendes Angebot der KfW-Bank auf die verbleibenden 50% der Kursgebühren. Die Prüfungsgebühren werden erst nach Einreichung des Gebührenbescheids rückwirkend mit 50% gefördert. Ebenso erfolgt dann ein separates Angebot von der KfW Bank für die verbleibenden 50% der Prüfungsgebühren.

Die Gebühren sind zum ausgewiesenen Fälligkeitsdatum auf dem Gebührenbescheid - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt der jeweiligen Förderstelle – zu entrichten.

*) Beachten Sie hierzu bitte die Pflichten des Aufstiegsförderungsgesetzes §7, 9a, 21 und 29.

**) Eine Minderung des Darlehens kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Finanzierung über die KfW-Bank erfolgt ist. Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit - höchstens jedoch sechs Jahre - zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Tilgungspflicht zurück zu zahlen.

Wie beantrage ich das Aufstiegs-BAfÖG?

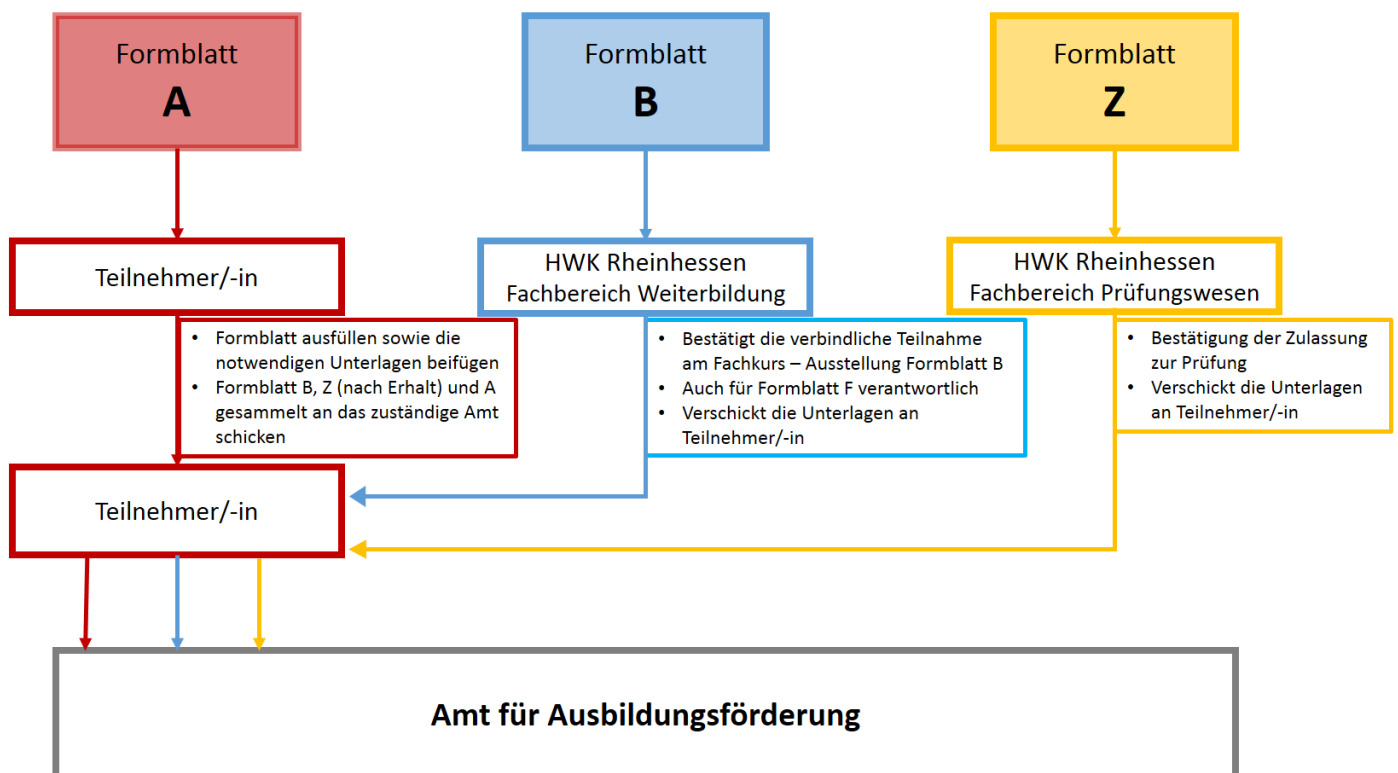
Die Anträge und Informationen erhalten Sie unter <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Für den Antrag benötigen Sie die Formblätter A, B und Z.

Wo bekomme ich die Antragsformulare her?

Die Antragsformulare können Sie auf der Website vom Aufstiegs-BAfÖG herunterladen. Bitte beachten Sie, dass Sie Formblatt B und Z von der Handwerkskammer Rheinhessen zugesendet bekommen. Sie müssen sich lediglich Formblatt A herunterladen und ausfüllen, sowie die notwendigen Unterlagen beifügen.

Ablauf Antrag Aufstiegs-BAfÖG:



Wie finde ich meine zuständige Förderstelle?

Auf der Website vom Aufstiegs-BAfÖG befindet sich unten links auf der Startseite ein Suchfeld, dort können Sie durch Eingabe Ihrer Postleitzahl Ihr zuständiges Förderamt ausfindig machen. An das angezeigte Förderamt schicken Sie die zusammengestellten Formulare.

